

# Die »solempnis curia« als Element der Herrschaftsausübung in der Spätphase Karls IV. (1360 bis 1376)

VON BERND-ULRICH HERGEMÖLLER

## TERMINOLOGISCHE ANNÄHERUNG:

CURIA, SOLEMPNIS CURIA, CONGREGATIO PRINCIPUM ELECTORUM

Dank der neueren verfassungsgeschichtlichen Studien herrscht heute weitgehend Einvernehmen darüber, daß die königlich-kaiserliche *curia* des 14. Jahrhunderts weder unter begrifflichen noch unter sachlichen Aspekten mit dem Reichstag gleichzusetzen ist und daß die historiographische Fixierung auf das Phänomen »Reichstag« bis in die jüngste Zeit zu zahlreichen Anachronismen geführt hat<sup>1)</sup>.

Diese fruchtbare Destruktion herkömmlicher Denkmuster soll zu der Frage veranlassen, ob der vorliegende Quellenbefund die Möglichkeit bietet, das Moment des »feierlichen Hofes«, der *solempnis curia*, als eigenständige Größe zu qualifizieren und von den sonstigen Institutionen und Gewohnheiten des *rex Romanorum* abzugrenzen.

Besäßen wir keine eindeutigen schriftlichen Hinweise der karolinischen Kanzlei auf die *solempnis curia*, könnten wir in der Tat daran zweifeln, ob es hilfreich und statthaft sei, zwischen der *curia*, das heißt, der alltäglichen Hofversammlung, und der *solempnis curia*, dem großen, feierlichen Hof, zu unterscheiden.

Der Fachterminus *solempnis curia* erscheint wie selbstverständlich wiederholt in der »Goldenen Bulle« sowie in diversen, in deren Umfeld ausgefertigten Urkunden. Er wird bereits als bekannt vorausgesetzt und niemals inhaltlich erläutert<sup>2)</sup>. So verkündet der Herrscher im Proömium, er habe es für gut befunden, die untenstehenden *leges* herauszugeben

1) P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags. In: H. WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (Veröffentlichungen d. Instituts f. Europ. Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft B, Nr. 2), 1980, S. 1–36; DERS., Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806. In: H.-P. SCHNEIDER u. W. ZEH (Hgg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, 1989, S. 3–47; DERS., Art.: Reichstag (ältere Zeit). In: HRG 4, Sp. 781–786; Th. M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akademie d. Wiss., Bd. 44), 1993; vgl. auch: H. BOOCKMANN, Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter. In: HZ 246 (1988), S. 297–325.

2) BULLA AUREA KAROLI IV. Imperatoris Anno MCCCLVI promulgata. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, hg. v. d. Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Zentralinstitut f. Geschichte, bearb. v. W.

*in solempni curia nostra Nurembergensi, assedentibus nobis omnibus principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus ac aliorum principum, comitum, baronum, procerum, nobilium et civitatum multitudine numerosa, in solio maiestatis cesaree, imperialibus infulis, insigniis et dyademate decorati...*<sup>3)</sup>

Das Possessivpronomen *nostra* weist aus, daß es sich um eine Veranstaltung handelte, die unmittelbar an die Person des Kaisers gebunden war. Wir erfahren ferner, daß sich Karl IV. in der Symbolik seiner Majestät präsentierte, daß der Kreis der Teilnehmer sowohl aus dem Kollegium der Kurfürsten als auch aus einem Querschnitt der anderen Stände bestand und daß die Versammlung mit der Herausgabe schriftlich vorgelegter Gesetze beschlossen wurde.

Die Informationen, die der Text der *Aurea Bulla* darüber hinaus über die Aufgaben des feierlichen Hofes beisteuert, bleiben begrenzt. So wird im Eingang des 27. Kapitels hervorgehoben, daß bestimmte (welche?) *curiae solempnes* durch die öffentliche Durchführung der kurfürstlichen Ehrenämter (*officia*) ausgezeichnet werden sollen<sup>4)</sup>.

Während das Wesen der *curia solempnis* nicht näher definiert wird, erhält eine andere Einrichtung, die Kurfürstenversammlung, in der »Goldenen Bulle« relativ scharfe Konturen. Nach den Bestimmungen des zwölften Kapitels soll das Wählertreffen, das unbeholfen als *colloquium seu curia et congregatio huiusmodi* umschrieben wird<sup>5)</sup>, einmal jährlich in einer jeweils neu zu bestimmenden Stadt des Reiches tagen, um über alle Fragen des hei-

D. FRITZ (MGH Fontes Iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi, XI), 1972, bes.: S. 45 (Proömium), S. 56f. (C. III: *in curiis imperialibus et regalibus*); S. 57 (C. IV: *quotienscumque imperialem curiam*); S. 60 (C. VI: *in celebratione imperialis curie*); S. 68 (C. XII: *in solempni curia nostra in Nuremberg*); S. 77 (C. XXI: *quotiens imperialem curiam celebrari*); S. 78 (C. XXII: *in celebratione imperialis curie*); S. 80 (Promulgationsnotiz: *in curia Metensi*); S. 83 (C. XXVI: *solempnis curia*); S. 84f. (C. XXVII: *solempnes curias*); S. 86 (C. XXVIII: *die solempnis curie*); S. 87f. (C. XXIX: *prima sua regalis curia haberetur... in imperiali qualibet curia*); K. ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., Zweiter Teil: Text der Goldenen Bulle und Urkunden zu ihrer Geschichte und Erläuterung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Dt. Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. II, H. 2), 1908, Nr. 23, S. 92–94 (Privileg für Johann von Lichtenberg vom 7. Januar 1356: *pro arduis imperii sacri negociis continuando nobisque in imperiali curia nostra in Nuremberg celebrata usque ad finalem eius exitum*); Nr. 27, S. 105–109 (Privilegienauszug für Wilhelm von Gennep v. 25. Januar 1356: *Licet alias in solempni curia Nurembergensis*); Nr. 31, S. 118–124 (»Goldene Bulle für Sachsen« v. 27. Dezember 1356: *dum solempnem imperialem nostram celebraremus curiam*); Nr. 32, S. 124f. (Schadloshaltung Wenzels von Luxemburg-Brabant in Sachen des Schwerträgeramtes v. 27. Dezember 1356: *in solempni curia nostra imperiali, quam in civitate nostra Metensi... celebravimus*; vgl. auch B.-U. HERGEMÖLLER, Der Abschluß der »Goldenen Bulle« zu Metz 1356/57. In F. B. FAHLBUSCH u. P. JOHANEK (Hgg.), *Studia Luxemburgensia*. FS Heinz Stoob z. 70 Geb.tg. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 3), 1989, S. 123–232, hier: S. 151.

3) BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 45f., Z. 24–27, 1–3.

4) BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 84 (C. XXVII: *Statuimus, ut, quodcumque imperator vel rex Romanorum solempnes curias suas celebraverit, in quibus principes electores sua deservire seu exercere debent officia...*).

5) BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 68, Z. 21f.

ligen *Imperium* und des ganzen *orbis christianus* zu beraten. Der Zusatz, diese Festlegung besitze nur so lange Gültigkeit, wie es dem Herrscher beliebt<sup>6)</sup>, beleuchtet das in diesen Zeilen verborgene Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstverständnis des Kurkollegs als königlosem Gremium und den Zentralitätsansprüchen des karolinischen Hofkönigtums<sup>7)</sup>. Ferner läßt der Kaiser keinen Zweifel daran, daß er *expressis verbis* zwischen der Institution der *solempnis curia* und der *congregatio principum electorum* unterschieden wissen will, denn es heißt, der Wunsch nach dem turnusmäßigen Kurfürstentag fuße auf Beratungen, welche

*in solempni curia nostra in Nuremberg cum venerabilibus ecclesiasticis et illustribus secularibus principibus electoribus et multis aliis principibus et proceribus per nostram celsitudinem celebrata*<sup>8)</sup>

gepflogen worden seien.

Darüber hinaus aber enthält die »Goldene Bulle« einige Hinweise auf festliche kaiserliche Akte, die nicht dem Fachterminus *solempnis curia* zugeordnet werden:

Im 29. Kapitel wird drei Städten eine herausragende Rolle im Zusammenhang mit der Königswahl zugesprochen: In Frankfurt am Main soll die Kur durchgeführt werden (*celebraretur electio*), in Aachen die Krönung stattfinden (*prima coronatio... haberetur*), in Nürnberg der erste königliche Hof abgehalten werden (*prima sua regalis curia haberetur*)<sup>9)</sup>. Die (festlichen) Wahl- und Krönungshandlungen werden somit ausdrücklich vom Oberbegriff (*solempnis*) *curia* ausgenommen. Dagegen ist der Tatsache, daß der Hinweis auf die *prima curia* des Adjektivattributs *solempnis* entbehrt, obwohl der »erste Hof« zweifelsohne als festlicher Auftakt aller weiteren *curiae* verstanden werden sollte, kein besonderes Gewicht beizumessen. Er ist in jedem Fall als Wunsch des Gesetzgebers zu deuten, die *curia* als kontinuierliche Institution zu fixieren, denn einem »ersten Hof« mußten logischerweise weitere Höfe folgen.

Schließlich gilt es, den Wortlaut des 5. Abschnitts des 30. Kapitels zu Rate zu ziehen<sup>10)</sup>, demzufolge dem Hofmeister das Material der gesamten Holzestraden zufiel, die für die Auftritte des Kaisers und der Fürsten gezimmert worden waren:

6) Ebd., Z. 25: *Hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum dumtaxat beneplacitum duratura*. - In diesem Kontext ist auch das Verbot der Gastereien zu beachten (Z. 31f.), das auch als Hemmschwelle gegen die Herausbildung einer eigenständigen *curia principum electorum* aufgefaßt werden kann. Vgl. i.d.S.: E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte, Bd. 63), 1979, S. 343; B.-U. HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der »Goldenen Bulle« Karls IV. (Städteforschung, A 13), 1983, S. 202.

7) In diesem Sinne auch: MARTIN (wie Anm. 1), S. 193f.

8) BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 68, Z. 11-14.

9) BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 87f., C. XXIX/1, Z. 23f.

10) Nach der Edition der BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 88, bildet dieser Passus den 3. Abschnitt zu C. XXIX; im Mainzer Exemplar wird er dagegen als 5. Abschnitt dem C. XXX zugeordnet, vgl. HERGEMÖLLER, Der Abschluß der »Goldenen Bulle« (wie Anm. 2), S. 221, Anm. 425.

*ubi sederit imperator vel rex Romanorum cum principibus electoribus ad celebrandas solempnes curias vel feuda, sicut premittitur, principibus conferenda<sup>11)</sup>.*

Diese Bestimmung unterscheidet inhaltlich zwischen feierlichem Hof und Lehenserneuerung beziehungsweise Lehensübertragung. Da beiden Veranstaltungstypen ein gleiches Maß an Sollenität zugesprochen wird, soll zu deren Durchführung dieselbe Holzkonstruktion errichtet werden. Auch die Mutung wird somit – analog zu Wahl und Krönung – vom »feierlichen Hof« unterschieden.

Ferner ist zu beachten, daß das Substantiv *curia* in letzterem und in anderen Kapiteln sowohl für die königliche Versammlung im großen Rahmen als auch für den »alltäglichen« Hof des Herrschers verwandt wird. Dies belegen auch die in den Metzger Kapiteln hervortretenden Amtsbezeichnungen *magister curie* (Hofmeister) und *iudex curie regalis* (königlicher Hofrichter).

Die terminologische Analyse der »Goldenen Bulle« führt zu dem Ergebnis, daß dort drei unterschiedliche Formen der feierlichen Zusammenkunft präsentiert werden:

1. der feierliche Hof (*solempnis curia imperialis seu regalis*),
2. die Kurfürstenversammlung (*colloquium, curia seu congregatio principum electorum*)  
sowie
3. Wahl, Krönung, Lehenserneuerung (und ähnliches) (*electio, coronatio, feuda conferenda*).

#### WIDERSPRUCH IN SICH: DAS SCHEITERN DER CONGREGATIO PRINCIPUM ELECTORUM

Die im zwölften Kapitel der »Goldenen Bulle« angeordnete jährliche Kurfürstenversammlung wurde als Institution niemals konkretisiert. Nur ein einziges Mal versuchten Karl IV. und die Kurfürsten, den Bestimmungen des Gesetzestextes Genüge zu tun, als sie sich – mit sechsmonatiger Verspätung – ab 17. November 1356 in Metz versammelten, um über die Vervollständigung der Nürnberger Rechtssammlung zu konferieren.

Zwar konnte das in Nürnberg ausgesprochene Vorhaben, die »Goldene Bulle« zum Abschluß zu bringen<sup>12)</sup>, zumindest pro forma bewältigt werden, aber die spezifischen Probleme von Kaiser, Reich und Kurkolleg mußten aufgrund der gesamteuropäischen Entwicklung in den Hintergrund treten. Das Interesse der Versammelten wurde beansprucht durch die Ereignisse nach der französischen Niederlage von Maupertuis und nach der Gefangennahme des amtierenden Königs Jean II., durch die Bemühungen des Papsttums um Friedensverhandlungen im »Hundertjährigen Krieg«, durch die Friedensverletzungen im Bereich des Dauphiné, der Grafschaft Burgund (Bourgogne), der Grafschaft Bar und des Stiftes Verdun sowie durch die Notwendigkeit einer generellen Neugestaltung der Herr-

11) BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 88, C. XXIX, Abschn. 3, Z. 8–10.

12) BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 68, C. XII, Z. 22f.

schaftsverhältnisse im gesamten Westen des Reiches, von Brabant bis Savoyen<sup>13)</sup>. So schwoll der feierliche Hof zu Metz faktisch zu einem verfassungsrechtlich inkommensurablen Gebilde an, zu einer Mischform aus Friedenskonferenz, Landfriedenstagung und Kurfürstentreffen, und die im 12. Kapitel der »Goldenen Bulle« skizzierte neue Form der zwischen Reich und Kurkolleg vermittelnden Herrschaftsinstitution verschwamm im Strudel der Ereignisse.

Nach dem Metzger Tag lassen sich lediglich zwei weitere feierliche Anlässe nachweisen, an denen – von ein bis zwei Ausnahmen abgesehen – alle sieben Kurfürsten persönlich zusammenkamen.

Den ersten Anlaß bildete die Taufe des kaiserlichen Primogenitus Wenzel am 11. April 1361.

*Nam ad baptismum ipsius convocat sollempnem curiam in Nurenberch et electores imperii quasi omnes*

schreibt Heinrich Taube von Selbach<sup>14)</sup>.

Heinrich von Diessenhofen spricht schlicht von *curia sive convocatio*<sup>15)</sup> und fügt hinzu, daß der Trierer als einziger der Kurfürsten nicht in eigener Person erschienen war, sondern sich hatte vertreten lassen. Der detaillierte Bericht Heinrich Taubes über die Einholung der Reichsinsignien aus Böhmen verdeutlicht, daß die Nürnberger Feierlichkeiten sich nicht auf familiäre oder religiöse Aspekte beschränkten, sondern daß sie als Zusammenkunft von reichsrechtlicher Relevanz verstanden werden sollte. Die Präsentation der Symbole der Königs- und Kaiserwürde über der Wiege sollte allen Anwesenden vor Augen führen, daß der nunmehr in Gold aufgewogene Neugeborene mit jener Person identisch war, die zu gegebenem Zeitpunkt zum Nachfolger des regierenden römischen Königs gewählt werden sollte.

Es gelang dem Kaiser, diesen seinen sehnlichsten und wohl auch verhängnisvollsten Wunsch zu verwirklichen, und somit trafen die Kurfürsten fünfzehn Jahre später erneut zusammen, um die Kur des inzwischen Herangewachsenen vorzunehmen. Die sieben *Electores*, die bis auf den vom Kaiser favorisierten Mainzer Kandidaten Ludwig von Meißen allgemein anerkannt waren, sind ausnahmslos bei den Vorverhandlungen in Rhens Anfang Juni 1376<sup>16)</sup> sowie bei dem Wahlvorgang in Frankfurt am 10. Juni desselben Jahres<sup>17)</sup> belegt;

13) HERGEMÖLLER, Der Abschluß der »Goldenen Bulle« (wie Anm. 2), S. 124f.

14) HEINRICH TAUBE VON SELBACH, Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach, mit den von ihm verfassten Biographien Eichstätter Bischöfe, hg. v. H. BRESSLAU (MGH Scriptorum Rerum Germanicarum NS I), 1922, S. 117f.

15) HEINRICUS DAPIFER DE DIESENHOFEN 1316–1361. In: Henricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter, hg. aus dem Nachlaß J. F. Böhmers v. A. HUBER (Fontes Rerum Germanicarum, Bd. 4) 1868 (ND 1969), S. 16–126, hier: S. 122.

16) RTA I, Nr. 44, S. 71.

17) RTA I, Nr. 45, S. 71f.

sechs von ihnen außerdem bei der Krönung in Aachen am 6. Juli 1376<sup>18)</sup>. Es bedarf nach dem Gesagten keiner Begründung, daß diese Veranstaltungen nicht als Kurfürstentage im Sinne des 12. Kapitels der »Goldenen Bulle« aufzufassen sind, sondern als Königswahlversammlungen, die sich recht großzügig an den ersten vier Kapiteln dieser Sammlung orientierten.

Zweifelsohne entsprach das äußere Bild der Krönungsfeier in Aachen dem einer *solempnis curia*. Wenngleich dieser Fachterminus auch von keinem der dortigen Handlungsträger verwandt wird, geht doch aus den Quellen hervor, daß die Festivitäten durch eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Gästen aus allen Ständen, durch einen eindrucksvollen zeremoniellen Aufwand sowie durch beträchtliche Gastungskosten gekennzeichnet waren<sup>19)</sup>.

Die Gründe, die die Entwicklung eines kontinuierlich arbeitenden Kurfürstentages unter Karl IV. verhinderten, liegen in dem von diesem selbst geförderten Gegensatz zwischen Kaisertum und Kurkolleg. Während es das Bestreben des Siebenergremiums sein mußte, im »Geist von Rhens« reichsrechtlich verbindliche Beschlüsse ohne Beziehung des Königs oder Kaisers herbeizuführen, versuchte Karl IV., die Selbständigkeitstendenzen der Elektoren durch diverse Klauseln zu beschränken. Dementsprechend verlegte er die *congregatio principum electorum* im zwölften Kapitel der »Goldenen Bulle« in eine »Stadt des Reiches«; dementsprechend band er die Gültigkeitsdauer der Kurfürstentage an sein eigenes, übergeordnetes *placitum*. Um schließlich kein Mißverständnis an seinem Bestreben nach zentraler Autoritätssicherung aufkommen zu lassen, unterstrich er die Gemeinsamkeit des reichsrechtlichen Handelns: Der Metzger Tag solle *per nos et eosdem principes* gefeiert werden.

Der persönlichen Stärke des Kaisers entsprach eine institutionelle Schwäche des Kurkollegs als Vertretungsorgan des christlichen Weltreichs. In politischer Hinsicht versuchte Karl erfolgreich, die Geschlossenheit der Elektoren zu unterminieren: Nach 1374 vertraute er die brandenburgische Kur seinen eigenen Söhnen an, und die Askanier von Sachsen-Wittenberg unterwarf er fast vollständig seinem herrscherlichen Willen und seinen territorialen Planvorhaben. Allerdings vermochte Karl es nicht, bleibenden Einfluß auf die Provision der geistlichen Kurfürsten auszuüben. Die zweijährige Amtszeit seines Verwandten Johann von Luxemburg-Ligny in Mainz blieb Episode, und seinem wettinischen Favoriten für denselben Erzbischofssitz, Ludwig, gelang es nicht, sich gegenüber dem rivalisierenden Nassauer durchzusetzen.

Die von der karolinischen Kanzlei adaptierte und weiterentwickelte Theorie, daß die *Electores* als »stabile Säulen« des *Imperium Christianum* über alle Notlagen und Aufga-

18) RTA I, Nr. 94, S. 153ff.; vgl. W. KLARE, Die Wahl Wenzels von Luxemburg zum römischen König 1376, 1989, bes. S. 248–285 [Zeremoniell], S. 269f. [Fernbleiben Ludwigs von Meißen].

19) RTA I, Nr. 94–100, S. 153–182 (städt. Quellen).

ben des Erdenrunds zu befinden hätten<sup>20)</sup>, fand keine adäquate Entsprechung in der herrscherlichen Praxis Karls IV. Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß die Kurfürsten von der Vorstellung abgerückt seien, daß nur ihnen die Berechtigung zukomme, in drängender Not des Reiches Maßnahmen zum gemeinen Besten zu treffen. Unmittelbar nach dem Tod Karls IV. und nach dem Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas ergriffen sie die Initiative, die zum Abschluß des Urbansbundes führte<sup>21)</sup>, und ab 1394 schlossen sie sich zu königslosen Tagen zusammen, die in der Absetzungserklärung des Jahres 1400 und in der Wahl Ruprechts von der Pfalz gipfelten<sup>22)</sup>.

Während die Idee einer neuen Form regulärer Kurfürstentage nach den Metzger Wochen von 1356/57 klanglos verschwand, behielt das Element der *solempnis curia* seinen festen Platz im Kanon der kaiserlichen Möglichkeiten. Mit dessen Hilfe konnte Karl IV. die reichsbezogene Tätigkeit des Siebenergremiums an seinen eigenen Willen binden und potentiellen Konzeptionen eines dualistischen Reichsvertretungsgedankens vorbeugen.

#### ALLTAGSSORGEN UND HERRSCHERGLANZ:

##### DIE SOLEMPNES CURIAE ZWISCHEN 1360 UND 1378 IM EINZELNEN

Es ist keine leichte Aufgabe, unter Anlegung der in der »Goldenen Bulle« genannten Kriterien eine geschlossene Liste der »feierlichen Höfe« in der Spätphase Karls IV. zu erarbeiten. Zum ersten mangelt es an einem verfassungsrechtlich relevanten Fachterminus mit eindeutiger Zuordnungsqualität, so daß es unumgänglich ist, nach funktionalen Kriterien zur Definition bestimmter Versammlungen Ausschau zu halten. Zum zweiten bieten die Quellen nur dürftige Informationen über Form und Ausrichtung der jeweiligen *curiae*: Die Chronisten interessieren sich durchweg für die repräsentativen Äußerlichkeiten, und die Urkunden fixieren lediglich den Abschluß der Rechtsgeschäfte, wengleich ihre *Arenen* und *Narrationes* gelegentlich eine Ahnung vom möglichen Handlungsablauf vermitteln. Zum dritten deuten die *Regesta Imperii* an, daß einige der von Karl einberufenen *curiae* offensichtlich im Getriebe der Alltagsgeschäfte versandeten und niemals von der Epiphanie der kaiserlichen Majestät überstrahlt wurden.

Überdies aber wurzelt die besondere Problematik, die mit der Beschreibung der einzelnen *curiae solempnes* in der Spätphase des Luxemburgers verbunden ist, in dem Umstand, daß sich die Höfe Karls IV. nicht linear weiterentwickelten, verfeinerten und verfestigten. Im Gegenteil! Die feierlichen Versammlungen von Nürnberg und Metz, 1355/56 und 1356/57, bildeten frühe Höhepunkte höfischer Phänomene mit Reichsorientierung, die in

20) B.-U. HERGEMÖLLER, Die Verfasserschaft der »Goldenen Bulle« Karls IV. In: Bohemia-Zeitschrift 22 (1981), S. 253–299, hier: S. 274–278.

21) RTA I, Nr. 129f., S. 232–240, Nr. 131, S. 240f., Nr. 151, S. 265–269.

22) MARTIN (wie Anm. 1), S. 215–242.

dieser Form niemals wiederholt wurden. Zwar sind auch diese Tage noch weit davon entfernt, institutionalisierte Vorläufer der späteren Reichstage zu bilden, aber sie weisen rudimentäre Ordnungsstrukturen auf – Ladeschreiben und abschließende Satzungen –, die zur Richtschnur des weiteren Kanzleihandelns hätten erhoben werden können<sup>23)</sup>.

Nürnberg und Metz stehen nicht am Anfang einer neuen Aufschwungphase, sondern bilden erratische Blöcke in der noch weitgehend brachliegenden luxemburgischen Verfassungslandschaft<sup>24)</sup>.

So erhält die Formulierung des Continuators des Matthias von Neuenburg, der Metzener Hof von 1356/57 sei die

*sollempnior curia, quam de aliquo imperatore scribitur temporibus retroactis*<sup>25)</sup>, neues Gewicht: Die dortigen Ereignisse markieren tatsächlich den nicht wieder erreichten Höhepunkt der imperialen Repräsentation Karls IV.,- zumal, wenn wir in Rechnung stellen, daß das feierliche Ambiente der karolinischen *curiae* durch das Verbot der Gastereien und Einladungen im 12. Kapitel der »Goldenen Bulle« spürbar eingeschränkt werden sollte<sup>26)</sup>.

Dennoch enthalten die narrativen und diplomatologischen Quellen aus der Zeit Karls IV. eindeutige Hinweise darauf, daß der Herrscher zwischen dem Alltagsgeschäft des Hofes und den herausragenden Ereignissen der *solempnes curiae* unterschieden wissen wollte. Mit Hilfe der Definitionshilfen der Jahre 1355 bis 1357 läßt sich die *solempnis curia* durch fünf Kriterien bestimmen:

23) Eine Ausnahme bilden die in einem Schreiben der Straßburger Boten vom 29. November 1355 enthaltenen fünf Reformvorschläge Karls IV. vom 25. November 1355: Urkundenbuch der Stadt Straßburg, 5. Bd., Politische Urkunden von 1332 bis 1380, hg. v. H. WITTE u. G. WOLFRAM (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, hg. m. Unterstützung d. Landes- u. Stadtverwaltung), 1896, Nr. 361, S. 313.- Dieser Brief wurde in Anlehnung an die Terminologie der späteren Reichstagsakten vielfach als »Proposition« bezeichnet: K. ZEUMER (wie Anm. 2), Erster Teil, 1908, S. 155 u.ö.; vgl. noch: B.-U. HERGEMÖLLER, Der Nürnberger Reichstag von 1355/56 und die »Goldene Bulle« Karls IV., masch. phil. Diss. 1978, S. 31; dagegen: E. SCHUBERT, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich. In: ZHF 4 (1977), S. 257–338, hier: S. 288 (»Resonanz auf Gerüchte«); HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 6), S. 24f., vermeidet den Begriff »Proposition« und spricht von »einer offenbar vorbereiteten Erklärung«.- Zur Arbeitsweise ZEUMERS – er schließt von den Reichstagen von 1495 und 1577 auf die Nürnberger *curia* von 1355/56 – vgl. ZEUMER (wie oben), S. 137 u.ö.

24) Vgl. die Formulierung MORAWS, Reichstag (ältere Zeit) (wie Anm. 1), Sp. 783: »Aus Kgl. Sicht stand somit im Positiven das Jahr 1356 am Anfang der Vorgeschichte des eigentlichen Reichstags, im Negativen trat hinzu das Jahr 1394, ein neuer Höhepunkt der Krise Wenzels (1378–1400/19)«.

25) MATHIAS VON NEUENBURG, Die Chronik des Mathias von Neuenburg, I. Fassung B und VC, II. Fassung WAU, hg. v. A. HOFMEISTER (MGH Scriptores Rerum Germanicarum NS IV), 2. Aufl., 1955, S. 486; *Matthiae Nuewenburgensis Cronica 1273–1350 und Continuationes Cronice Matthie Nuewenburgensis 1350–1378*. in: HEINRICUS DAPIFER DE DIESENHOFEN (wie Anm. 15), S. 293.

26) BULLA AUREA (wie Anm. 2), S. 68, C. XII, Z. 32–34.



1. Sie wird ausschließlich durch die königlich-kaiserliche Ladung (*convocatio*) konstituiert.
2. Ihren Mittelpunkt bildet der Herrscher in seiner Majestät, daß heißt, in der Fülle seiner Insignien, die die Interferenz seiner Herrscherrollen und die Macht seines Charismas symbolisieren.
3. Die Geladenen setzen sich aus einem repräsentativen Teil des Kurkollegs sowie aus einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Fürsten, Herren und Städten zusammen.
4. Die *curia solempnis* konzentriert sich auf Angelegenheiten des römischen Reiches und des Herrschers.
5. Sie wird als Festveranstaltung gefeiert, die nach bestimmten Ritualen und Zeremonien ausgerichtet ist.

Im Gegensatz zum »feierlichen« ist der »alltägliche« Hof nicht an die Präsenz der herrscherlichen Majestät gebunden, da die königlich-kaiserlichen Kanzlisten und Amtsträger die Möglichkeit besitzen, eigenständige Funktionen auszuüben, zum Beispiel Empfänger- ausfertigungen zu bestätigen. Der »alltägliche« Hof beruht nicht auf jeweils erneuerter herrscherlicher Ladung, sondern auf dauerhafter Amtsträgerschaft; er stützt sich nicht auf die Fürsten, Herren und Städte des Reiches, sondern auf die Arbeit von Rat und Kanzlei. Seine Tätigkeit ist zudem in der Regel nicht auf übergreifende Reichsinteressen gerichtet, sondern auf spezifische Partikularaufgaben. Schließlich wird das alltägliche Leben der königlich-kaiserlichen *curia* nicht durch aufwendige Mahlfeiern, Gottesdienste, Prozessionen, Illuminationen oder Ritterspiele geprägt, - wenngleich der Herrscher die Möglichkeit besitzt, das Zeremoniell je nach Anlaß und Bedarf - beispielsweise zum Empfang auswärtiger Könige - einzusetzen und zu steigern.

Der Unterschied zwischen der »*curia cottidiana*« und der »*curia solempnis*« wird deutlich, wenn wir versuchen, diejenigen Zusammenkünfte Revue passieren zu lassen, die in Anlegung der genannten funktionalen Kriterien als »feierliche Höfe« angesehen werden können<sup>27)</sup>.

(1) **Nürnberg und Mainz, Juni bis Oktober 1360:** Die von der Not des Faktischen bestimmten kaiserlichen Herrschaftsmaßnahmen zwischen Juni und Oktober 1360 zeigen deutlich die Problematik, die mit dem Unterfangen einer seriellen Auflistung der einzelnen *curiae solempnes* verbunden ist: Die Unmöglichkeit einer konsensfähigen Qualifizierung bestimmter Ereignisabfolgen als »feierliche Höfe« resultiert nicht allein aus dem angesprochenen Mangel an eindeutigen Quellenbegriffen, sondern auch aus den Hindernissen,

27) Ausgenommen werden die Feierlichkeiten der Jahre 1365 (Besuch des Papstes; Krönung zum König des Arelats) und 1368 (Zweite Romfahrt; Krönung der Kaiserin Elisabeth), da sich diese nicht auf die Regelung der Probleme des Reichs beziehen. Die alphanumerische Ordnung dient ausschließlich der internen Übersicht und verfolgt nicht den Zweck, die Existenz fester verfassungsrechtlicher Strukturen zu suggerieren.

die sich Karl IV. bei dem Versuch entgegenstellten, die Kurfürsten und Ständevertreter um sich zu sammeln. So schreibt der Luxemburger – wohl am 8. September 1360 – an König Ludwig von Ungarn, daß er die Kurfürsten, von denen einige wegen körperlicher Schwäche, andere wegen der Kriegswirren nicht zu ihm kommen konnten, nunmehr auf drei Wochen nach Mainz geladen habe<sup>28)</sup>: Dieser Brief setzt voraus, daß Karl sich seit den Nürnberger Verhandlungen vom Juni 1360 um das Zustandekommen eines erneuten Treffens mit allen Kurfürsten bemühte, daß diese Anstrengungen aber nur von partiellem Erfolg gekrönt waren. Während Böhmer und Huber die Nürnberger Versammlung von Juni bis August 1360 als »Reichstag« titulieren<sup>29)</sup>, zieht Thomas Michael Martin es vor, die Mainzer Zusammenkunft vom 30. September bis 11. Oktober unter die »Hoftage« einzureihen – mit der laufenden Nummer sieben<sup>30)</sup>. Tatsächlich bildet weder das eine noch das andere Treffen eine *solempnis curia* im Vollsinn des obigen Kriterienkataloges. Beide ragen allerdings, teils durch ihre Aufgabenstellung, teils durch ihren Teilnehmerkreis, aus den alltäglichen Ereignissen heraus.

Die Wochen an der Pegnitz standen im Zeichen des Kampfes gegen Eberhard von Württemberg und Rudolf IV. von Habsburg, die sich am 26. September 1359 untereinander mit deutlicher Spitze gegen den Luxemburger verbunden hatten. Heinrich von Diesenhofen bezeugt, der Kaiser habe viele Edle sowie alle Städte Schwabens nach Nürnberg gerufen (*convocavit*), um Eberhard zu zwingen, gewisse Reichsfesten (*munitiones imperii*) zurückzuerstatten und um den Schaden wiedergutzumachen, der durch dessen Bündnis mit Österreich *contra eum in preiudicium grave imperii* entstanden sei<sup>31)</sup>. Die Zeugenlisten belegen die Präsenz der Kurfürsten von Sachsen-Wittenberg<sup>32)</sup> und Pfalz bei Rhein<sup>33)</sup> sowie zahlreicher Bischöfe und Adeliger. Diese einigten sich rasch auf eine Heerfahrt gegen den Württemberger, die jedoch bereits am 31. August überraschend schnell durch die Unterwerfung des Besagten und durch den Widerruf des inkriminierten Bündnisses beschlossen werden konnte<sup>34)</sup>. Es folgten in den nächsten Tagen – Karl hatte die fränkische Metropole bereits verlassen und befand sich bei Eßlingen auf dem Weg nach Mainz – die Friedensschlüsse mit Karls ehrgeizigem österreichischen Schwiegersohn, der sich bereit erklärte, auf die Titel »Pfalzherzog« und »Herzog in Schwaben und Elsaß« zu verzichten<sup>35)</sup>. Die in Mainz versammelten Großen waren somit von der Last des akuten Interes-

28) Regesta Imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1478, aus d. Nachlasse J. F. Böhmers hg. v. A. HUBER, 1877 (ND 1968), Nr. 3295.

29) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3188a.

30) MARTIN (wie Anm. 1), S. 104, 119.

31) HEINRICUS DAPIFER DE DIESENHOFEN (wie Anm. 15), S. 118.

32) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3203.

33) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3227.

34) Ausführlich: HEINRICUS DAPIFER DE DIESENHOFEN (wie Anm. 15), S. 118f.; P.-J. SCHULER, Art. Eberhard II. der Greiner, in: LexMA III, Sp. 1516f. (Lit.!).

35) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3283–3288; RS Nr. 342–346.

senausgleichs und der militärischen Konfliktbereinigung befreit. Die Tätigkeit der Kurfürsten, die bis auf den Brandenburger geschlossen erschienen waren<sup>36)</sup>, beschränkte sich auf den Erwerb von Privilegien für geistliche Institutionen und eigene Verwandte – vor allem für die Nassauer –, auf die Ausfertigung von Willebriefen sowie auf die Schlichtung kleinerer Händel und die Zeugenleistung in Kaiserdiplomata.

(2) **Nürnberg, 11. bis 18. April 1361:** Nach Abschluß der Mainzer Wochen zog der Kaiser über Frankfurt nach Nürnberg, wo er sich etwa sieben Monate lang ununterbrochen aufhielt<sup>37)</sup>. Am 14. Februar 1361 lud er die »Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Städte und anderen Getreuen« für Sonnabend nach Palmarum (1361 März 20) zu sich<sup>38)</sup>. In dem Straßburger Ladebrief werden zwei Anliegen hervorgehoben: Papst Innozenz VI. habe um Hilfe gegen die Söldnerbanden im Südfranzösischen gebeten<sup>39)</sup>, und der Herzog von Österreich weigere sich weiterhin, die Siegel zu brechen, die seine angemäßen Titel dokumentierten. Auf einem »hoff« in Zofingen habe Rudolf IV. sogar neue Machenschaften in Angriff genommen, durch die die Freiheiten der Städte Straßburg und Basel bedroht würden. In immer neuen Varianten rückt der Luxemburger das Reichsinteresse in den Vordergrund: Er benötige die Hilfe der Stadt wegen »*eczlich ander ehafftig und notdurfftig sache nu etwie lang dem heiligen reich angelegen und noch anligen*«; Rudolfs Untaten seien »*wider uns und das heilige reich*« gerichtet und müßten daher »*von des reichs wegen, dem wir verpunden sein, mit rat und wizen des reichs kurfursten*« behandelt werden<sup>40)</sup>.

Nachdem Karls dritte Ehefrau, Anna von Schweidnitz-Jauer, aber am 26. Februar 1361 den ersehnten Thronfolger zur Welt gebracht hatte, erhielten die Straßburger nebst einer lateinischen Geburtsanzeige<sup>41)</sup> die Weisung, sich nunmehr erst am 11. April 1361 vor dem Herrscherpaar einzufinden<sup>42)</sup>. Die Feier der Taufe Wenzels, die sich mit großer Pracht über eine ganze Woche erstreckte, ließ die beiden ursprünglichen Hauptziele in den Hintergrund treten. Die Frage der »bösen Gesellschaft« wurde offensichtlich vertagt, und Rudolf wurde für den 18. April (vor-)geladen<sup>43)</sup>. Die am 14. April 1361 durch Karl und Johann Heinrich ausgestellte Wiederholung des Vergleichs und Bündnisses vom 5. September 1360 läßt darauf schließen, daß es dem Herzog von Österreich wiederum gelungen war, dem Zorn seines Schwiegervaters zu entgehen<sup>44)</sup>.

36) Anwesenheitsliste: MARTIN (wie Anm. 1), S. 350f.

37) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3377 bis Nr. 3683 (16. Oktober 1360 bis 24. April 1361).

38) Ub Stadt Straßburg, 5. Bd. (wie Anm. 23), Nr. 538, S. 450f.

39) Brief Innozens' VI. an Karl IV. vom 23. Januar 1361: Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Pápste Nr. 68.

40) Ub Stadt Straßburg, 5. Bd. (wie Anm. 23), Nr. 538, S. 450f.

41) Ub Stadt Straßburg, 5. Bd. (wie Anm. 23), Nr. 539, S. 451 (27. Februar 1361).

42) Ub Stadt Straßburg, 5. Bd. (wie Anm. 23), ohne Nr., S. 451, Anm. 1; Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3567.

43) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3572.

44) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3633.

(3) **Nürnberg, circa 13. März 1362:** Die Tatsache, daß die Konflikte zwischen den Häusern Luxemburg und Habsburg keineswegs ausgestanden waren, zeigen die Ereignisse des 13. März 1362: Karl IV. gelobt in seiner Eigenschaft als König von Böhmen und Kurfürst, zugleich im Namen seines Bruders Johann Heinrich, daß er im Falle seines, des Kaisers, Tod, niemals einen der Habsburger Brüder Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold zum römischen König erheben werde<sup>45)</sup> und wirbt gleichlautende Verpflichtungen der Kurfürsten von Mainz, Trier, Pfalz bei Rhein und Sachsen-Wittenberg ein<sup>46)</sup>. Ein Brief Johans von Neumarkt an den ehemaligen Notar Karls IV. und jetzigen Magdeburger Erzbischof Dietrich »Kagelweit« bildet nicht nur den Beleg für die Annahme, daß das Nürnberger Märztreffen zu Recht unter die *solempnes curiae* einzureihen ist, sondern erläutert auch den aktuellen Hintergrund der antihabsburgischen Maßnahmen, den Streit um Tirol. Der Hofkanzler bezeugt, daß Herzogin Margarethe »Maultasch«, die »abscheuliche Giftmischerin« (*detestanda braxatrix*) und wahrhaftige Kriemhild (*Chrimhuldis*), in dieser Zeit in Nürnberg eingetroffen sei, um Karl IV. um Hilfe zu bitten<sup>47)</sup>: Margarethes einziger überlebender Sohn und Erbe Meinhard war nach dem Tod ihres zweiten Ehemanns, Ludwigs V. von Brandenburg (16. September 1361), unter den Einfluß oberbayerischer Adliger geraten. Meinhards Versuche, sich von dieser Bevormundung zu befreien, wurden durch seinen Schwager bereitwillig unterstützt, eben durch Rudolf IV. von Österreich, dessen Schwester Margarethe Meinhards Ehefrau war<sup>48)</sup>. Da Karl IV. die Gefahr witterte, daß Tirol in Kürze vollständig an die Habsburger fallen könnte<sup>49)</sup>, sagte er Margarethe Maultasch seine Unterstützung zu. Er versäumte es allerdings nicht, bei dieser Gelegenheit späte Rache an der Tiroler Herzogin zu nehmen: Um ihr zu demonstrieren, daß ihre Klagen über die Impotenz Johann Heinrichs unberechtigt seien, ließ er ihr einen leiblichen

45) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3836; MARTIN (wie Anm. 1), S. 105.

46) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 3836.- Die Aussage, Karl habe den Nürnberger Reichstag einberufen, »um die gänzliche Zerrüttung des Landes [Franken] abzuwenden«, beruht auf reiner Vermutung: C.Th. GEMEINER, Regensburgische Chronik, unveränd. ND m. Einl., hg. v. H. ANGERMEIER, 2 Bde in einem Bd. 1971 (Erstausgabe 1800/1803), Bd. 2, S. 124f.

47) JOHANN VON NEUMARKT, Briefe: Briefe Johans von Neumarkt, mit einem Anhang: Ausgewählte Briefe an Johann von Neumarkt, urkundliche und briefliche Zeugnisse zu seinem Leben, hg. v. P. PIUR (Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung, hg. v. Konrad BURDACH, Bd. VIII), 1937, Nr. 11, S. 18–20.

48) D. VELDTRUP, Johan Propst von Vyšehrad. Illegitimer Sohn eines »impotenten« Luxemburgers. In: F.B. FAHLBUSCH u. P. JOHANEK (Hgg.), Studia Luxemburgensia. FS Heinz Stoob z. 70. Geb.tg. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 3), 1989, S. 50–78, hier: S. 65f.

49) Im April 1362 trat Meinhard in Wien dem zwischen Rudolf IV. und Ludwig d. Gr. v. Ungarn geschlossenen Bündnis gegen Karl IV. bei: F. WILHELM, Die Erwerbung Tirols durch Herzog Rudolf IV. In: MIÖG 24 (1903), S. 29–86, hier: S. 63f.; VELDTRUP, Johann Propst (wie Anm. 48), S. 66, Anm. 105.- Nach Meinhards Tod Anfang 1363 fiel Tirol aufgrund einer Absprache zwischen Margarethe Maultasch und Rudolf IV. an das Haus Habsburg, vgl. D. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 2), 1988, S. 369f.

Sohn Johann Heinrichs vorführen, der ebenfalls auf der (*solempnis*) *curia* weilte, damit die »Giftmischerin erkenne, daß sie seinem Bruder zu Unrecht die Beischlafunfähigkeit ange-dichtet hatte, und damit die Männlichkeit des Herrn Markgrafen und die schandbare Flat-terhaftigkeit dieser Dirne erhellt würden«<sup>50</sup>).

Erst am 10. Februar 1364 konnten die chronischen und gefährlichen Auseinandersetzungen zwischen Karl IV. und Rudolf IV. verglichen werden. Im »Brünner Frieden« einigten sich beide darauf, Rudolf als Herzog von Tirol anzuerkennen. Zugleich schlossen die Häuser Luxemburg, Anjou (Ungarn) und Österreich eine Erbverbrüderung, die die wechselseitige Nachfolge im jeweiligen Todesfall vorschrieb<sup>51</sup>).

(4) **Frankfurt, September 1366:** Im Gegensatz zum »Brünner Frieden« läßt sich jene Zusammenkunft als *solempnis curia* bezeichnen, die in einem päpstlichen Schreiben vom 21. Oktober 1355 *generale parlamentum*<sup>52</sup>) genannt wird<sup>53</sup>). Das Kirchenoberhaupt teilt den Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches in einem Zirkularschreiben mit, daß der Kai-ser mit Zustimmung der Prälaten, Fürsten und Magnaten Alamanniens beschlossen habe, mit starker Macht nach Italien aufzubrechen, um die »bösen Gesellschaften« zu bekämp-fen, und daß dieser zu diesem Zweck einen Zehnten für das Gebiet des Reiches und Böh-mens bewilligt habe.

Die Urkunden, die zwischen dem 2. und 17. September 1366 am Main ausgefertigt wurden, bezeugen die Anwesenheit der Kurfürsten von Mainz, Trier, Sachsen, Branden-burg und Pfalz, ferner die des Patriarchen von Aquileja sowie zahlreicher Territorialher-ren, die in frühere Landfriedenseinungen berufen worden waren<sup>54</sup>). Als Ziel des Frankfur-ter Treffens läßt sich somit der verbindliche Beschluß zur Durchführung der zweiten

50) JOHANN VON NEUMARKT (wie Anm. 47), Nr. 11, S. 19 (Übersetzung Hergemöller).- Um wel-chen der Söhne Johann Heinrichs es sich handelt, ist unklar. Nach VELDRUP, Johann Propst (wie Anm. 48), S. 66, spricht manches dafür, daß nicht auf Jost oder Johann Sobieslaus, sondern auf den illegitimen Jo-hann, Propst von Vyšehrad, Bezug genommen wird.

51) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 4009–4011; BÖHMER und HUBER bezeichnen die Brünner Zu-sammenkunft als »Congress« zum Zweck der Aussöhnung mit Ungarn und Österreich: Ebd., Nr. 4008a.-Zur Bedeutung des Brünner Friedens: H. STOOB, Kaiser Karl IV. und seine Zeit, 1990, S. 198: »zweiter Hö-hepunkt in der Laufbahn Karls IV.«. Der Brünner Frieden wird nicht den *solempnes curiae* zugezählt, weil ihm die Ausrichtung auf die allgemeinen Reichsinteressen und die Teilnahme von Würdenträgern fehlen, die nicht dem engeren Umkreis der drei betreffenden Dynastien entstammten.

52) Zum Begriff *parlamentum*: MARTIN (wie Anm. 1), S. 29.

53) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Päpste, Nr. 109; vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 7. Bd. (1362–1370), hg. v. W. JANSSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Ge-schichtskunde XXI), 1982, Nr. 522f., S. 139; Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 bis 1396, 2. Abt. (1354–1369), hg. v. F. VIGENER, 1. Bd., 1913, Nr. 2163, S. 490f. (»Reichstag« 1366 Oktober 21).

54) Vgl. die Zeugenliste zur Erhebung des Grafen Johann von Nassau: Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 4387 (25. Oktober 1366), die u.a. die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Ulrich und Johann von Leuch-tenberg, Eberhard von Wertheim und Ulrich von Helfenstein verzeichnet.

kaiserlichen Italienfahrt sowie zur Organisation der zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen bestimmen<sup>55</sup>).

Die Beratung über die mit dem Romzug verbundenen Probleme wurde unmittelbar anschließend in Würzburg (22. bis 27. September) und Nürnberg (2. Oktober bis 8. Dezember 1366) fortgesetzt. Am 26. Oktober ernannte Karl seinen (Halb-)Bruder Herzog Wenzel von Luxemburg, Brabant und Limburg für die Zeit seiner Abwesenheit zum Reichsvikar, zum *Sacri Imperii generalis vicarius in partibus citramontanis*<sup>56</sup>). Um den Widerspruch zur »Goldenen Bulle« zu glätten, fügte der Kaiser eine genaue Begründung hinzu,

*cum ad instanciam et sincerum desiderium domini nostri, summi pontificis, versus urbem Romanam, prout sua tenet affectio, brevi temporis spacio profecturi*<sup>57</sup>).

Entsprechend den Prinzipien des *do-ut-des* nötigte Karl dem Luxemburger Herzog tags darauf eine Erbabsprache ab, derzufolge sämtliche Besitztümer und Güter Wenzels bei dessen erbenlosem Ableben auf Karl IV. übergehen sollten<sup>58</sup>). Karl spekulierte also offenkundig darauf, die gesamte luxemburgische Nachfolge seines Halbbruders antreten zu können, aus dessen Ehe mit Johanna von Brabant keine Nachkommen hervorgegangen waren<sup>59</sup>).

Der Hinweis auf die inhaltliche Verbindung zwischen den Frankfurter und den Nürnberger Herrschaftsakten beleuchtet erneut die Schwierigkeit der exakten zeitlichen Eingrenzung der *curiae solempnes*. Wie in den Monaten Juni bis Oktober 1360 erwies es sich auch im September und Oktober 1366 als unumgänglich, die laufenden Beratungen und Verhandlungen durch einen (genauer: durch zwei) Ortswechsel zu unterbrechen.

(5) **Frankfurt, 1. bis 8. Februar 1368:** Die Chronisten vermelden, daß Karl IV. noch vor Antritt seiner zweiten Italienfahrt mit Kurfürsten und Großen in Frankfurt am Main zusammengetroffen sei:

55) Vgl. MARTIN (wie Anm. 1), S. 106.- Die Rekrutierung des Zuzugs zog sich in die Länge, vgl. Karls IV. Anfrage an die Stadt Straßburg vom 21. Januar 1367: *Ub Stadt Straßburg*, 5. Bd. (wie Anm. 23), Nr. 749, S. 585f.

56) Abdruck der Urkunde: H. THOMAS, Die Ernennung Herzog Wenzels von Luxemburg-Brabant zum Reichsvikar. In: W. EBERHARD/H. LEMBERG/H.-D. HEIMANN/R. LUFT (Hgg.), *Westmitteleuropa. Ostmitteleuropa. Vergleiche und Beziehungen*. FS F. Seibt z. 65. Geb.tg. (Veröff. d. Collegium Carolinum, Bd. 70), 1992, S. 143–152, hier: S. 149–152; hierzu vgl. *Regesta Imperii VIII* (wie Anm. 28), Nr. 4410 (26. Oktober 1366: Karl verpfändet Wenzel die Städte und Burgen Kaiserberg, Kaiserslautern und Wolfsberg um 11.000 Fl.); vgl. auch: H. THOMAS, *Zwischen Regnum und Imperium. Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Kaiser Karls IV.* (Bonner Historische Forschungen, Bd. 40), 1973, S. 328–337.

57) Zitiert nach: THOMAS, Ernennung Herzog Wenzels (wie Anm. 56), S. 149.

58) F. QUICKE, *Les Pays-Bas à la vielle de la période Bourguignonne 1356–1384*, 1947, S. 134f.; THOMAS, Die Ernennung Herzog Wenzels (wie Anm. 56), S. 144; DERS., *Die Luxemburger und der Westen des Reiches zur Zeit Kaiser Karls IV.* In: *Jahrbuch f. westdt. Landesgesch.* 1 (1975), S. 59–96, hier: S. 84.

59) Nach: THOMAS, Ernennung Herzog Wenzels (wie Anm. 56), S. 144.

*Auf di selben zeit waren die kurfürsten alle zu Frankenfurt und der purkgraff Fridreich tratt fur die kurfürsten mit unsern purgern hi von der stat und sprach der stat hi zu: si heten im sein purk umb mawrt und auf daz sein ain mawr gemacht. Da liess kayser Karel ain frag di kurfürsten tun, ob er gewalt het auf dez reichs poden zu pawwen. Da wart von den kurfürsten ertailt, er möcht wol auf dez reichs poden pawwen. Alzo sprach der kayser: so wer der paw mit seim gehaizz gesechen, also solt die mawr beleib stin<sup>60</sup>).*

Mit diesen Worten schildert Ulman Stromer den Konflikt zwischen dem zollerschen Burggrafen Friedrich V. und der Stadt Nürnberg: Letztere hatte damit begonnen, die »Kaiserburg« zu ummauern. Karl IV. ließ nun durch ein Kurfürstenweistum feststellen, daß er als Herr des Reichs berechtigt sei, ein dementsprechendes Bauwerk auszuführen. Daraufhin lud er die Verantwortung für die umstrittene Fortifikation auf seine eigenen Schultern und legte den casus belli bei<sup>61</sup>). Der zweite – wohl der gewichtigere – Grund für das Zusammentreffen in Frankfurt wird in dem kaiserlichen Wunsch zu sehen sein, noch vor Antritt seiner Fahrt über die Alpen einen neuen mittelrheinischen Landfrieden zu begründen<sup>62</sup>). Unter äußerst schwierigen Bedingungen schlossen sich am 2. Februar 1368 der Kaiser, die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, die (später hinzugetretenen) Bischöfe von Worms und Speyer sowie die Städte Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Oppenheim, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen und Kaiserslautern zu einer vierjährigen Einung unter dem Obmann Heinrich von Veldenz zusammen<sup>63</sup>).

(6) **Mainz, 19. Mai bis 9. Juni 1372:** Wie das Ladeschreiben vom 25. März 1372 an die Stadt Straßburg verlauten läßt, wollte Karl ursprünglich am Pfingstsonntag, am 16. Mai 1372, »wegen merklicher sachen, die uns und das heilige reich anrühren«, in Mainz eintreffen<sup>64</sup>). Mit der üblichen Verspätung hielt er sodann am 20. Mai, zusammen mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, feierlichen Einzug in der Tagungsstadt. Das Ziel dieser Versammlung, die sich – analog zum ersten und vierten Beispiel – nicht auf einen einzigen Tagungsort beschränkte – bestand in der Schlichtung des Konflikts zwischen

60) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 4591a, nach: U. STROMEIR, Püchel von meim geslechet und von abentewr, 1349–1407. In: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg. Bd. 1 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1), 1862, S. 26f.

61) MARTIN (wie Anm. 1), S. 107, weist außerdem darauf hin, daß die Bürger verurteilt wurden, Friedrich V. 5000 Gulden auszuzahlen.

62) Zur Interpretation: H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966, S. 217–219.

63) Regesten der Erzbischöfe von Mainz (wie Anm. 53), Nr. 2368f., S. 537f. (»Frankfurter Tagfahrt«); Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 53), Nr. 759, S. 195 (Frankfurt 1368, Februar 3: Kaiser Karl bekundet: »Als er in der Stadt Frankfurt weilte und im kaiserlichen Ornat residierte ...«).

64) Ub Stadt Straßburg, Bd. 5 (wie Anm. 23), Nr. 1010, S. 780: »Lieben getrewen, Durch merklicher sachen willen, die uns und daz heilige reich unrurent, meinen wir uff den nehsten heiligen pfingsttag sein zu Menze. Dovon begern wir mit ernste, daz ir dohin uff dieselbe zeit zu uns kument, daz wir mit euch unser meynung umb sulche sachen mugen reden.«

Wenzel von Luxemburg und Wilhelm von Jülich sowie in der prinzipiellen Neuorientierung der kaiserlichen Politik an Niederrhein und Untermaas. Der kaiserliche Halbbruder und Reichsvikar war am 22. August 1371 in der Schlacht von Baesweiler durch ein Heer unter Führung Wilhelms VI. von Jülich (1361–1393) geschlagen, anschließend auf der Burg Nideggen festgesetzt und zu Unterwerfungseiden gezwungen worden<sup>65</sup>). Wenngleich Karl die Versammelten offiziell zur Heerfahrt gegen den Herzog von Jülich aufrief<sup>66</sup>), dachte er keineswegs daran, Wenzels Schmach zu rächen, sondern plante vielmehr, dessen Gegner, Jülich und Kurköln, zu stärken.

Am 30. Mai 1372 beendete Karl zunächst die Tätigkeit Wenzels als *Vicarius imperii* und berief den Kölner Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden, an dessen Zustimmung zum Erwerb der Kurmark und zur Königswahl Wenzels ihm sehr gelegen war, zu dessen Nachfolger<sup>67</sup>). Die offizielle Aussöhnung zwischen den Häusern Luxemburg und Jülich wurde erst drei Wochen später in Aachen vollzogen<sup>68</sup>). Nach dem Vergleich zwischen beiden Kontrahenten verlieh der Kaiser dem Jungherren Wilhelm von Jülich das Herzogtum Geldern<sup>69</sup>) und bestellte Herzog Wilhelm VI. zum »Mitverweser« des unmündigen Wilhelm in Geldern<sup>70</sup>). Ebenfalls am 24. Juni wurde ein Schutz- und Schirmvertrag zwischen Brabant und Jülich ausgefertigt, in welchem dem siegreichen Jülicher für seine daraus erwachsenden Bemühungen 50.000 kleine Gulden zugesprochen wurden<sup>71</sup>).

Vom Mainzer Aufenthalt sind Nachrichten überliefert, die die Schwierigkeiten belegen, die aus der städtischen Ehrenpflicht der Gastung sowie aus dem alltäglichen Zusammenleben von kaiserlichen Gefolgsleuten und Bürgern erwachsen konnten. Benesch von Weitmühl erzählt, daß einige der Höflinge (*curienses*) die Mainzer beim Würfelspiel betrogen

65) Zum Hintergrund: W. JANSSEN, Karl IV. und die Lande an Niederrhein und Untermaas. In: H. PATZE (Hg.), Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich (Blätter für Deutsche Landesgeschichte, Sonderabdruck Bd. 114), 1978, S. 203–241, hier bes.: S. 228f.; THOMAS, Zwischen Regnum und Imperium (wie Anm. 56), S. 325–337; MARTIN (wie Anm. 1), S. 107.

66) Daß es sich hierbei keineswegs um ein Scheinmanöver handelte, belegt die Straßburger Urkundenserie: Ub Stadt Straßburg, 5. Bd. (wie Anm. 23), Nr. 1017, S. 784 (1. Juni 1372: Karl mahnt zur Heerfahrt gegen Jülich); Nr. 1020, S. 785–788 (Juni 1372: Ratsbeschluß Straßburgs in dieser Sache); Nr. 1021, S. 788f. (14. Juni 1372: Verzeichnis der zur Heerfahrt abgestellten Mannen); Nr. 1022, S. 789f. (Juni 1372: Beschluß über die Ausrüstung der Krieger); Nr. 1024, S. 790f. (27. Juni 1372: Karl IV. dankt für die Bereitwilligkeit und teilt die Wiederaufnahme Wilhelms von Jülich in Gnaden mit).

67) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 5051; JANSSEN (wie Anm. 65), S. 228; THOMAS, Ernennung Herzog Wenzels (wie Anm. 56), S. 147; Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 53), Nr. 571, S. 140f.; E. WINKELMANN (Hg.), Acta Imperii inedita II, 1885, Nr. 932.

68) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 5084; JANSSEN (wie Anm. 65), S. 228 (erzählende Quellen!).

69) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 5086.

70) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 5089; JANSSEN (wie Anm. 65), S. 229.

71) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 5051; THOMAS, Zwischen Regnum und Imperium (wie Anm. 56), S. 337.



und somit den Zorn der Gastgeber provoziert hätten. Die aufgebrachten Bürger hätten die Gefolgsleute des Kaisers bis in das Schlafgemach der Kaiserin verfolgt und einen von ihnen auf dem Bett Elisabeths erschlagen. Den *maiores civitatis* und dem kaiserlichen Paar sei es nach weiteren Gewalthandlungen gelungen, dem Tumult Einhalt zu gebieten. Bevor Karl den (eiligen) Aufbruch angeordnet hätte, hätte er die Falschspieler aus seinem Gefolge verbannt und den städtischen Missetätern Gnade gewährt<sup>72</sup>). Diese Ereignisse, die an den Metzger Aufstand von 1356<sup>73</sup>) sowie an die zahlreichen bedrohlichen innerstädtischen Kämpfe auf Karls Italienzügen erinnern, zeigen gewissermaßen die Kehrseite der glänzenden Medaille der imperialen Repräsentation: die potentielle Bedrohung der Person Karls durch die unvorhersehbare Entladung gefährlicher Spannungen innerhalb jener sozialen Gruppen und Schichten, die auf den feierlichen Tagen die Rolle der Zuschauer und Akklamateure einnahmen.

(7) **Tangermünde, 29. Juni bis 8. Juli 1374:** Karl IV. ließ den Erwerb der Mark Brandenburg auf zwei Tagen feiern: Zunächst versammelten sich am 28. Mai 1374 die Edlen und Städte Böhmens und der Kurmark zu einer *convocatio* im niederlausitzischen Guben, um die Union beider Länder festlich zu bekräftigen<sup>74</sup>). Sodann verkündeten die Fürsten, Edlen und Anrainer der Kurmark am 29. Juni 1374 die ewige Verbindung zwischen dem besagten Kurfürstentum und dem Königreich Böhmen. Die lange Zeugenliste der Union von Tangermünde umschreibt die weit ausgreifenden territorialpolitischen Bezugszusammenhänge, die der Kaiser in seiner neuen Rolle als faktischer Herr der Kurmark fortan zu berücksichtigen hatte: Sie wird eröffnet durch den kaiserlichen Kandidaten für den Mainzer Kurhut, durch Ludwig von Meißen<sup>75</sup>), und fortgeführt durch die Askanier Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg, die wenige Tage später, am 8. Juli, eine aussichtsreiche Erbverbrüderung mit Erich dem Jüngeren von Sachsen-Lauenburg abschließen konnten<sup>76</sup>). Es folgen die drei Söhne Karls IV., Wenzel, Sigmund und Johann, die gemeinschaftlich mit der Verwaltung der Kurmark beauftragt werden<sup>77</sup>); die Markgrafen von Meißen

72) BENESCH VON WEITMÜHL (Beneš Krabice z Weitmile), *Kronika Beneše z Weitmile* (Chronicon Benesii de Weitmil) (Fontes Rerum Bohemicarum, Bd. 4), 1884, S. 546f.

73) HERGEMÖLLER, *Der Abschluß der »Goldenen Bulle«* (wie Anm. 2), S. 186f.

74) *Codey Diplomaticus Brandenburgensis*, 2. Th., 3. Bd., 1846, Nr. MCLXVIII (30. Juli 1374): Nicolaus de Posznania an Bischof Lambert (von Brünn) von Straßburg: ... *Venerabilis pater ac Domine precipue, hec sunt nova curie de presenti: Sciatis quod dominus Cesar convocacione facta nobilium et civitatum tam regni Bohemie quam Marchie Brandenburgensis in Gubyn circa diem sanctissime Trinitatis preteritum ...*

75) A. GERLICH, *Die Anfänge des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumsstreit*. In: Hess. Jahrbuch f. Landesgeschichte 6 (1956), S. 25–76; DERS., *Rheinische Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts*. In: H. PATZE (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. II (Vorträge und Forschungen XIV), 1971, S. 149–170, hier: S. 158f.

76) H. SUDENDORF (Hg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg*, 5. Theil, 1865, Nr. 26, S. 31f.; vgl. Einl. ebd., S. XLI (»Fürstentag«).

77) *Codey Diplomaticus Brandenburgensis* 2.3. (wie Anm. 74), Nr. MCLXII, S. 42–47; Nr. MCLXI, S. 39–42.

sowie Herzog Albrecht II. von Mecklenburg und Heinrich von Holstein. In diesem Personenkreis spiegeln sich die Fluchtlinien der aktuellen kaiserlichen Politik wider, die sich mit folgenden Schlagworten umschreiben läßt: Förderung des Hauses Sachsen-Wittenberg auf Kosten der Welfen von Braunschweig-Lüneburg und der Primogeniturlinie Sachsen-Lauenburg; Begünstigung der Wettiner als Garanten für die geplante Königswahl Wenzels; Unterstützung Waldemars IV. von Dänemark und Albrechts II. von Mecklenburg mit dem Ziel eines dänisch-schwedischen Unionskönigtums unter Albrecht III.; territoriale Aufwertung der Kurmark durch den Zugewinn der Prignitz und der Uckermark, sowie – nicht zuletzt – die Stabilisierung der Landfriedensverhältnisse im Ostseeraum und die Einbindung der Fernverkehrsverbindungen, vor allem der Elbe und Oder, in das Netz der hansischen Handelsstraßen.

(8) **Lübeck, 20. bis 26. Oktober 1375:** Wenngleich Karls Reisevorhaben vom Oktober 1375 wohl ursprünglich dem dänischen Reichsrat und nicht dem Hansehaupt hatte gelten sollen<sup>78)</sup>, steht dennoch fest, daß es sich bei dem zehntägigen Aufenthalt in Lübeck nicht um eine flüchtige Zwischenstation handelte, sondern vielmehr um eine mit großem Zeremoniell gestaltete Feier, deren äußere Form an den Metzger Hof von 1356/57 erinnerte: Das Herrscherpaar wurde durch eine Prozession mit vorangetragenen Heiltümern eingeholt, mit Festmusik in die Stadt hineingeleitet und zum Gottesdienst geführt. Der Kaiser bewegte sich inmitten eines ausgesuchten Gefolges, an dessen Spitze die Kurfürsten von Köln und Sachsen-Wittenberg schritten<sup>79)</sup>.

Während der Chronist Detmar den Aufenthalt des kaiserlichen Trosses durch das Verbum ›liegen‹ umschreibt – *he lach dar binnen wol 10 dage*<sup>80)</sup> – bedienen sich zwei am 20. Oktober 1375 für Friedrich von Köln ausgefertigte Urkunden einer in dieser Form einmaligen Ortsangabe: *Datum in sollempni nostra imperiali civitate Lubicensi*<sup>81)</sup>.

Das Adjektiv *solempnis* ist zunächst als Reverenz gegenüber jener Stadt zu verstehen, deren politische Lenker vom Kaiser mit der Anrede ›heren‹ ausgezeichnet werden<sup>82)</sup>. Es bildet aber sicherlich auch eine Analogie zum Begriff ›curia solempnis‹: Der festliche Cha-

78) H. STOOB, Karl IV. und der Ostseeraum. In: *Hansische Geschichtsblätter* 88/I (1970), S. 163–214, hier: S. 209, neigt dagegen zu der Ansicht, Lübeck selbst sei Hauptzweck der Reise gewesen.

79) W. MANTELS, Kaiser Karls Hoflager in Lübeck (1874). In: DERS., *Beiträge zur Lübisches-hansischen Geschichte. Ausgewählte historische Arbeiten*, 1881, S. 287–323 (Gegenüberstellung der Angaben von Hermann KORNER und DETMAR); vgl. STOOB (wie Anm. 78), S. 209ff.

80) DETMAR-CHRONIK. In: *Die Chroniken der niedersächsischen Städte*, Bd. 1, 2. Aufl. (*Die Chroniken der deutschen Städte*, Bd. 19), 1884 (ND 1967), S. 551–553.

81) MANTELS (wie Anm. 79), S. 295f.; zur Sache: A.-D. v. d. BRINCKEN, *Privilegium falsitatis vitio depravatam. Diplomatie im Dienst der Diplomatie Karls IV. (1375)*. In: H. BANNISCH/H. P. LACHMANN (Hg.), *Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. FS W. Heinemeyer* (Veröff. d. Hist. Komm. Hessen., Bd. 40), 1979, S. 405–424.

82) DETMAR-CHRONIK (wie Anm. 80), S. 553.

rakter einer Stadt wurde als Spiegelbild der festlichen Begebenheiten verstanden, die sich in ihren Mauern abspielten, das heißt, als Reflex der *curia solempnis imperialis*.

Im Kontrast zu dieser Proklamation der Harmonie und Sollenität standen die Interessendivergenzen zwischen Karl IV. und der Hanse, die vor allem mit der dänischen Thronfolge verbunden waren. In eben jenen Tagen wurde allgemein mit dem Tod Waldemars IV. gerechnet, der schließlich exakt während Karls Besuch an der Trave, am 24. Oktober 1375, eintrat. Während der Kaiser den Hansestädten und dem dänischen Reichsrat Albrecht III., den Sohn Heinrichs I. von Mecklenburg und Ingeborgs von Dänemark, als neuen Regenten anempfahl<sup>83)</sup>, neigten diese Olaf Håkonsson, dem Sohn Margarethas I. von Norwegen, zu, der schließlich zum Unionskönig erwählt wurde. So mußte Karl Lübeck mit dem Bewußtsein verlassen, in dieser entscheidenden Frage keinen Erfolg erzielt zu haben<sup>84)</sup>.

(9) **Aachen, 6. Juli 1376:** Die Zeit vom 31. Mai bis zum 6. Juli 1376 steht im Zeichen der Wahl Wenzels durch die sieben Kurfürsten und der Krönung desselben durch den Kölner Erzbischof in Aachen<sup>85)</sup>. Das Zeremoniell der Aachener Festveranstaltung ähnelte dem der *solempnes curiae* von 1356/57 und 1361<sup>86)</sup>.

(10) **Nürnberg, 10. August bis 25. September 1378:** Während sich der »Reichstag zu Rothenburg ob der Tauber« vom Mai 1377 als eine auf Mißverständnissen basierende Konstruktion der Herausgeber der »Reichstagsakten« entpuppt hat<sup>87)</sup>, kann das Treffen zwischen Karl, Wenzel, Ruprecht dem Älteren, Ruprecht dem Jüngeren, Eberhard von Württemberg und zahlreicher Edlen und Städte vom August und September 1378 als *solempnis curia*, präziser: als letzter feierlicher Hof Karls IV., bezeichnet werden<sup>88)</sup>.

Als der Gegensatz zwischen dem Grafen von Württemberg und den schwäbischen Städten in kriegerische Händel umzuschlagen drohte, versuchte der Herrscher wiederum, den Frieden durch eine Kette einigender Maßnahmen zu sichern: Am 29. August 1378 schlossen zunächst die Rheinpfalzgrafen, die Grafen von Sponheim, Leiningen und Kat-

83) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 5524; MANTELS (wie Anm. 79), S. 291f.; nur sehr knappe Hinweise enthält: V.A. NORDMAN, Albrecht, Herzog von Mecklenburg, König von Schweden (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, B XLIV/1), 1938, S. 27, 166.

84) Zu den sonstigen Lübecker Maßnahmen, insbesondere zum Widerruf der Kölner Urkunde: VON DEN BRINCKEN (wie Anm. 81).- Die Tage von Tangermünde und Lübeck werden von MARTIN (wie Anm. 1), S. 120, nicht zu den Hoftagen Karls IV. gerechnet.

85) Vgl. oben, Anm. 16–18. MARTIN (wie Anm. 1), S. 108, rechnet die Vorverhandlungen und die Kur zu den Hoftagen und spricht von einem »Hoftag in Bacharach und Rhens«. Nach den oben aufgezeigten Definitionshilfen der »Goldenen Bulle« muß jedoch zwischen dem Ereignis der feierlichen Wahl und dem feierlichen Hof unterschieden werden.

86) KLARE (wie Anm. 18), S. 265–270 (Quellen, Lit.).

87) Bereits MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags (wie Anm. 1), weist darauf hin, daß die Verwendung des Begriffs »tag« in einem Ladeschreiben Wenzels vom 31. März 1377 an die Stadt Nördlingen (RTA I, Nr. 102, S. 186f.) nicht im Sinne von *curia*, sondern im Sinne von nhd. *Tag* zu verstehen ist.

88) RTA I, S. 204–225; vgl. Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), Nr. 5922a.

zenelnbogen sowie die Städte Mainz, Worms und Speyer eine mittelrheinische Friedenseinigung für zwei Jahre<sup>89)</sup>. Am 30. August wurde die Sühne zwischen dem Bischof von Würzburg, den Grafen von Württemberg sowie Kraft von Hohenlohe auf der einen und den schwäbischen und fränkischen Städten auf der anderen Seite besiegelt<sup>90)</sup>. Dem schloß sich am 1. September 1378 die Erneuerung des fränkisch-bayerischen Landfriedens unter dem Obmann Gottfried von Rieneck auf drei Jahre an<sup>91)</sup>. Um die nicht anwesenden rheinischen Erzbischöfe in den letzten umfassenden Versuch eines Einungssystems einzubinden, gebot Karl dem Kölner Erzbischof sodann, den bisherigen Landfrieden zwischen Maas und Rhein auf weitere fünf Jahre zu verlängern<sup>92)</sup>. So versuchte Karl noch ein letztes Mal, auf der Basis des Gewonnenen den Einungsgedanken wiederaufleben zu lassen und dem absehbaren Ausbruch der Konflikte zwischen divergierenden ständischen Interessengruppen vorzubeugen. Auch diesmal war seine Absicht nicht von Erfolg gekrönt, wie die Schlacht von Döffingen zeigt, die circa zehn Jahre später den Sieg Eberhards von Württemberg über den schwäbischen Städtebund brachte (23. August 1388).

#### ZUR FUNKTION UND CHARAKTERISTIK DER SOLEMPNIS CURIA ZWISCHEN 1360 UND 1378

Zusammenfassend lassen sich die Funktionen und Aufgaben der zehn feierlichen Versammlungen – trotz der heterogenen Datenfülle – auf zwei zentrale Momente reduzieren:

Zunächst diente der feierliche Hof als Ort der Begegnung zwischen dem Kaiser, den Fürsten, Herren und Städten. Er bildete die Stätte der Proklamation des herrscherlichen Willens und der Repräsentation der imperialen Machtfülle. Die Epiphanie der transpersonalen *Majestas* und die Autorität der Persönlichkeit Karls IV. vermochten Druck auf die Meinungsbildung der Kurfürsten auszuüben, widerstrebende Kräfte zur Unterwerfung zu bewegen und die Rolle des römischen Kaisers über die engeren Reichsgrenzen hinaus zur Geltung zu bringen.

Das inhaltliche Schwergewicht der feierlichen Höfe aus dieser Phase liegt auf den herrscherlichen Maßnahmen zur Friedewahrung und Konfliktregulierung. Die Beratungen der Nürnberger *convocatio* von 1360, die Ladeschreiben zur Nürnberger Tauffeier von 1361, die Nachrichten über die Frankfurter Versammlung von 1368 sowie über die Mainzer und Aachener Wochen von 1372 beziehen sich gleichermaßen auf Auseinandersetzungen, in deren Mittelpunkt konkrete Einzelpersonen stehen: Eberhard von Württemberg (1) und Rudolf IV. von Habsburg (1, 2), Friedrich V. von Zollern (5) oder Wilhelm VI. von Jülich (6). Der Hof von 1368 (5) sowie die Veranstaltungen aus den letzten Le-

89) Belegt durch eine Bestätigung Wenzels vom 21. Januar 1379: RTA I, Nr. 133, S. 243f.

90) RTA I, Nr. 119, S. 213–215.

91) RTA I, Nr. 121, S. 216–222.

92) RTA I, Nr. 123, S. 223f. (5. Sept. 1378).

bensmonaten des Kaisers (10) stehen im Zeichen von Landfriedenseinungen. Das *generale parlamentum* von 1366 (4), die Union von Tangermünde (7) sowie der Kaiserbesuch in Lübeck (8) dokumentieren schließlich das Engagement Karls IV. in kritischen Zeiten: Im Jahre 1366 erwies es sich als notwendig, Vorbereitungen zur dauerhaften Sicherheit während Karls geplanter Italienreise zu treffen; in Tangermünde wurden die Anrainer der Kurmark sowie wichtige politische Herrscher Nieder- und Norddeutschlands zusammengeführt, um potentiellen Machtkämpfen in diesen, durch die luxemburgische Expansion vollständig umgestalteten Regionen, vorzubeugen, und die Visite an der Trave verfolgte offensichtlich das primäre Ziel, die dänische Thronfolge im kaiserlichen Sinne zu beeinflussen und Kriege um die Nachfolge Waldemars IV. zu verhindern. Karl IV. stellte den feierlichen Tag somit in den Dienst friedewahrender oder kämpferischer Maßnahmen, die er nicht nach einem abstrakten Ideal der *pax christiana*, sondern nach den Gegebenheiten seiner eigenen, wechselhaften Interessenlage ausrichtete. Wollte er im Extremfall mit kriegerischen Mitteln gegen einen sogenannten Schädling des Reiches und des Kaisers vorgehen (1, 2) oder einen Waffengang auch nur als drohende Gebärde einsetzen (6), war er auf den Zuzug fremder Kontingente angewiesen, denn der alltägliche Hof und die wenigen Getreuen waren kaum in der Lage, militärischen Druck auszuüben oder in die Tat umzusetzen.

Es fällt auf, daß Karl IV. nach den sehr ernüchternden Erfahrungen von 1355 bis 1357 niemals wieder den Versuch unternahm, einer *solempnis curia* den Vorschlag zu unterbreiten, über legislative Pläne zu beraten oder Gesetze zu verabschieden, sondern daß er fortan alle weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen auf der Basis der im römischen Recht begründeten Herrscherautorität verwirklichte und die Kurfürsten vor allem dann beizog, wenn es galt, Verträge und Privilegien zugunsten des Kaisers oder des Königs von Böhmen durch Willebriefe zu stützen. Obwohl der *curia solempnis* somit wichtige Aufgaben übertragen wurden und obwohl sie einen unübersehbaren Platz im Rahmen der Herrschertätigkeit des Luxemburgers einnahm, wurde sie niemals zu einer verfassungsrechtlich verankerten Institution ausgebildet. Ihr haftet das Odium einer gewissen Beliebigkeit und Willkür an, und wir werden vergeblich nach Zeugnissen für die Auffassung suchen, daß ihre reguläre Durchführung auf juristischen oder moralischen Verpflichtungen beruhe.

Abgesehen von den Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten des Jahres 1376 (9), die sich – soweit erkenntlich – nach den Vorschriften der »Goldenen Bulle« richteten, ist es nicht möglich, den äußeren Verlauf der festlichen Höfe zwischen 1360 und 1378 exakt nachzuzeichnen. Die hochqualifizierte kaiserliche Kanzlei kannte offensichtlich noch kein Bedürfnis zur Entwicklung fester Regularien zur Gestaltung der *solempnis curia*. Allerdings war es üblich, die Geladenen durch schriftliche Weisungen zusammenzurufen (*convocare*) und sie vorab grob über die kaiserlichen Absichten zu informieren. Feste Eröffnungs- und Abschlußtermine waren eher die Ausnahme als die Regel. Die *curiae solempnes* nahmen mit dem – meist unpünktlichen – Erscheinen des Kaisers ihren Anfang und endeten, wenn die Handlungsträger, scheinbar oder realiter planlos, auseinanderliefen, um sich wieder ih-

ren partikularen Aufgaben zuzuwenden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die jeweiligen *curiae solempnes* jeglicher Ordnung entbehrt hätten. Die Einladungen, die Details über die zeremonielle Gestaltung (2, 8, 9), die in Einzelfällen überlieferten Auszüge aus städtischen Kämmereirechnungen und gelegentliche Hinweise auf kaiserliche Willensäußerungen lassen darauf schließen, daß der Hofkanzler, der Hofmeister und der Rat des Herrschers sehr wohl in der Lage waren, in Zusammenarbeit mit den lokalen Instanzen feierliche Hoftage zu inszenieren. Wir können zudem voraussetzen, daß die Einhaltung fester Formen zumindest in zwei Punkten gewährleistet war: in Bezug auf die Ordnung des kaiserlichen Zuges und in Bezug auf die religiösen Veranstaltungen. Die Präzedenz der sieben Kurfürsten beim Gehen, Stehen und Sitzen konnte sich nach den Bestimmungen der »Goldenen Bulle« ausrichten, während sich das fromme Ritual – Ehrbezeugungen gegenüber den Heiltümern, Eröffnungsgottesdienst oder Teilnahme des Kaisers an bestimmten sakralen Handlungen – an liturgischen Traditionen orientierte.

Das unwillige oder zögerliche Eintreffen der Geladenen, unvorhergesehene Ereignisse, unerwartete Schwierigkeiten bei der Bereinigung von Irrungen oder Konflikte zwischen kaiserlichem Gefolge und bürgerlichen Kräften waren ursächlich dafür, daß die Veranstaltungen der *solempnes curiae* sich mehrfach über längere Zeit erstreckten oder auf mehrere Städte verteilten: Nürnberg und Mainz 1360 (1), Mainz und Aachen (6), Guben und Tangermünde (7). Diese Offenheit der politischen Strukturen spricht gegen den Versuch, eine starre, alphanumerische Auflistung der nach Tagungsstädten bezeichneten Hoftage vorzunehmen. Die chronologisch exakt einzugrenzende, kurze *solempnis curia* (z.B. 5) befindet sich gegenüber der »fließenden« oder sukzessiven *curia* in der Minderzahl.

Zu den Informationen über den äußeren Ablauf gehören auch die – sicherlich nur fragmentarischen – Anekdoten über Konflikte zwischen Kaiserlichen und Einheimischen oder zwischen Begleitern der verschiedenen Fürsten und Herren. Diese konnten Leib und Leben des Herrscherpaares unmittelbar bedrohen und werfen somit ein Schlaglicht auf die direkte Nähe von Staatsrepräsentation und Alltagserfahrung. Während die Mainzer Ereignisse von 1372 (6) durch Benesch von Weitmühl bezeugt werden, werden die Auseinandersetzungen in Nürnberg von 1362 (3) nur in der auf den Regensburger Kämmereirechnungen basierenden Darstellung Carl Theodor Gemeiners überliefert<sup>93</sup>). Danach erhob sich »zwischen dem Gesinde der Herrschaften« »ein großer Unwille, daß sich des Kaisers Küchenmeister<sup>94</sup>) und Herzog Ruprechts Vicedom in die Sache legen mußten«. Im allgemeinen aber waren die gastgebenden Städte darauf bedacht, den Kaiser durch größtmögliche Prachtentfaltung zu beeindrucken und die latenten Spannungen während der feierlichen Versammlungen unter Kontrolle zu halten.

Über die Gründe, die dazu führten, daß die eindrucksvollen Frühformen der *solempnis curia* von 1355/56 und 1356/57 nicht stetig weiterentwickelt wurden und sich die Be-

93) GEMEINER, Bd. 2 (wie Anm. 46), S. 124f.

94) In diesen Jahren: Heinrich von Ziegelheim (Ziegenhain) Regesta Imperii VIII (wie Anm. 28), S. 680.

deutung des feierlichen Hofes zwischen 1360 und 1378 faktisch auf die beiden genannten Funktionen, auf die Selbstdarstellung der Majestät und auf die Sorge um Friede und Gemach beschränkte, werden wir weder direkt noch indirekt unterrichtet. Es drängt sich jedoch die Vermutung auf, daß die reduzierte Gestalt der *solempnis curia* im Widerspruch zwischen kaiserlichen Reformvorhaben und herrscherlichen »Sachzwängen« wurzelt, der sich in die Jahre 1355/56 zurückverfolgen läßt: Unmittelbar nach Erwerb der Kaiserkrone entwarfen Karl IV. und seine Mitarbeiter umfassende Pläne zur Erneuerung der »verfassungsrechtlichen« Strukturen in Böhmen und im Reich, die schon jetzt mit gegenläufigen Machtinteressen konfrontiert wurden. Die »*Maiestas Carolina*«, der im Oktober 1355 in Prag eingebrachte Kodifikationsentwurf zur vollständigen Revision der böhmischen Verwaltung und Rechtsprechung, der – analog zur »Goldenen Bulle« – die Institution eines iterativen Landtags vorsah – stieß auf den Widerstand des einheimischen Hochadels und wurde unter dem Vorwand, er sei in Flammen aufgegangen, zurückgezogen. Die Bestimmungen des 12. Kapitels der »*Maiestas*« über den *conventus* beziehungsweise die *congregatio nobilium ac universitatum* blieben Makulatur.

Ähnlich erging es, wie gesagt, den Vorschriften aus dem zwölften Kapitel der »Goldenen Bulle« über die *congregatio principum electorum*, die nach einem einzigen, mehr oder weniger überzeugenden, Wiederholungsversuch (Metz 1356/57) vollständig aus dem Fundus der reichsbezogenen Organisationsfiguren verschwand. Das Ergebnis der 1355/56 und 1356/57 beratenen *Aurea Bulla* läßt sich insgesamt nur als Teillösung der kaiserlichen Zielvorstellungen, als Dokument unterschiedlicher Interessen und als politische Kompromißleistung interpretieren<sup>95</sup>). Nach diesen Erfahrungen hielt Karl IV. es offensichtlich nicht für wünschenswert, den feierlichen Höfen von Nürnberg und Metz Vorbildcharakter einzuräumen und auf möglichst zahlreiche Wiederholung zu drängen. Er zog es vielmehr vor, bescheidenere und thematisch begrenzte *curiae solempnes* durchzuführen, um einzelne, effiziente, Herrschaftsmaßnahmen zu verwirklichen.

Nach allem Gesagten bedarf es keiner näheren Begründung, daß unter Karl IV. weder »Hoftagsakten« noch feste Listen der Geladenen oder Erschienenen angefertigt wurden. Die Urkundszeugen spiegeln jeweils eine bunte Mischung aus hofgebundenen Gefolgsleuten, aus Gästen und aus zufällig anwesenden Petenten wider. Die Auswahl der berufenen Kurfürsten orientierte sich prinzipiell an der Vollständigkeit der Siebenerzahl, die jedoch nur in Ausnahmen erreicht wurde. Aus Sicht des Kaisers war es wünschenswert, zumindest diejenigen Kurfürsten an seiner Seite zu wissen, die seine jeweiligen Vorschläge durch ihre leibliche Präsenz, durch Zeugnisleistung, Willebriefe sowie durch materielle Hilfsleistungen unterstützen wollten und konnten. Dagegen entsprach es offenbar weder dem Interesse des kaiserlichen Hofes noch dem der weltlichen und geistlichen Großen,

95) A. WOLF, Das »Kaiserliche Rechtbuch« Karls IV. (sog. Goldene Bulle). In: *Ius Commune* II (1969), S. 1–33; HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 6), S. 217–226.

daß sich die circa 44 Fürsten und die circa 90 (Erz-)bischöfe und Äbte<sup>96)</sup> so zahlreich wie möglich einfanden; im allgemeinen erschien nur eine kleine Gruppe derjenigen, die entweder im engen Verhältnis zum Kaiser standen oder von diesem ausdrücklich berufen beziehungsweise gerichtlich vorgeladen waren.

Dasselbe gilt auch für die Städte, die nur einen kleinen Teil der Reichs-, »Frei-« und Bischofsstädte repräsentierten. Allerdings benötigte der Kaiser die Bürger bei der Aufstellung von Aufgeboten, bei der Ausschreibung gewisser Sondersteuern (4) oder bei der Errichtung von Landfriedenseinungen. Die erhaltene Korrespondenz zwischen kommunalen Instanzen und dem Kaiserhof zeigt trotz ihrer Dürftigkeit, daß das Bürgertum von Karl IV. nicht nur als weisungsgebundene Masse, sondern auch als ernstzunehmender Partner angesehen wurde. Dies bezeugt auch der Bericht über den Besuch des Kaisers in Lübeck (8), der umso wertvoller ist, als sich Karls Interesse vornehmlich auf die Städte am Mittel- und Oberrhein, im Elsaß, in der Wetterau, in Franken und in Schwaben konzentrierte: Die Anrede der kommunalen Führungspersönlichkeiten als »Herren« stellt eine unüberbietbare Anerkennung der städtischen Leistungskraft und der handelspolitischen Bedeutung des Hansehauptes dar.

Das Bemühen der städtischen Vertreter am Kaiserhof mußte darauf ausgerichtet sein, durch zuverlässiges und wiederholtes Erscheinen in Herrschernähe Schaden abzuwenden und Vorteile zu erlangen, das heißt konkret, sich gegen Verpfändungen und gegen das Machtstreben der Stadtherren zu wehren. Noch waren die Städte weit davon entfernt, als eigener Stand mit Sitz und Stimme anerkannt zu werden; sie mußten sich vielmehr damit begnügen, als separate Bezugsgrößen in Anspruch genommen zu werden. Das Verbot aller einständischen Bündnisse durch Karl IV. konnte jedoch zumindest die schwäbischen und fränkischen Städte nicht davon abhalten, ihr politisches Verhalten nach dem Gefühl der Zusammengehörigkeit und Interessengemeinschaft auszurichten, – wie insbesondere in der letzten Phase der *solempnes curiae* (10) deutlich wird.

Dem aufgezeigten Mangel an festen Hofstrukturen entspricht ein Mangel an verbindlichen Quellenbegriffen. Der um 1355/56 häufig bemühte Terminus »*solempnis curia*« verliert in der Zeit zwischen 1360 und 1378 an Bedeutung und wird lediglich im Jahre 1361, in dem chronikalischen Bericht über die Taufe Wenzels (2), wiederaufgenommen. Die verdeutschte Version »großer Hof« findet sich in einem Brief des Straßburger Bischofs Johann von Lichtenberg vom 19. März 1358 anlässlich der Feier für die neugeborene Kaiser-tochter Elisabeth<sup>97)</sup>; sie zeigt zudem deutlich, daß der Terminus »großer Hof« keineswegs mit derjenigen Veranstaltung identisch sein mußte, die nach den Definitionskriterien der »Goldenen Bulle« *solempnis curia* hieß. Ferner bedienen sich die erzählenden Quellen wiederholt des Verbs *convocare* und des Substantivs *convocatio*. Die kuriale Fassung

96) Vgl. die Schätzungen von: MARTIN (wie Anm. 1), S. 164f.; topographische Karten zur Herkunft der Hofteilnehmer: Ebd., Karten 25–33 (o. S.).

97) Ub Stadt Straßburg, Bd. 5 (wie Anm. 23), Nr. 448, S. 388f.



*generale parlamentum* stellt in dieser Beispielsammlung dagegen ein Hapaxlegomenon dar.

Die Geschichtsschreibung verwandte bis in die jüngste Zeit hinein den Begriff ›Reichstag‹, um verschiedenartige Veranstaltungen Karls IV. zu bezeichnen, und suggerierte damit den Eindruck einer ununterbrochenen Traditionskette von den mittelalterlichen *curiae* zu den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Reichstagen<sup>98)</sup>.

Nur wenige Historiker wichen von dieser meist unreflektierten Gepflogenheit ab und sprachen von *Hoflager*<sup>99)</sup>, *Tagsatzung*<sup>100)</sup> oder *Reichsversammlung*<sup>101)</sup>. Um den generischen Unterschied zwischen *solempnis curia* und Reichstag zu betonen und um dem farblosen Begriff *curia* eine aussagekräftige Entsprechung gegenüberzustellen, ziehen die aktuellen Verfassungstheoretiker das Kompositum ›*Hoftag*‹ vor, – wohl wissend, daß auch dieses »eine Kunstschöpfung moderner Wissenschaftsnomenklatur« darstellt<sup>102)</sup>. In Hinblick auf die Quellenterminologie des 14. Jahrhunderts wäre es allerdings naheliegender, ›*curia*‹ mit ›*Hof*‹ und ›*solempnis curia*‹ mit ›*großer*‹ oder ›*feierlicher Hof*‹ zu übersetzen.

Kehren wir abschließend zu der eingangs gestellten Frage zurück, ob es möglich sei, *die solempnis curia* als eigenständige Größe zu fixieren! Da das Element des feierlichen Hofes noch nicht durch verpflichtende Verfahrensmodalitäten gefestigt war, da die zeitgenössischen Quellenautoren kein unverwechselbares Appellativ mit Wiedererkennungswert kennen und da jede historische Darstellung dieser feierlichen Versammlungen auf die Verwendung funktionaler Kriterien angewiesen ist, gilt es die Vorstellung abzuweisen, daß *die solempnis curia* als rechtsverbindliche Institution, gewissermaßen als integraler Bestandteil einer frühen Reichsverfassung, zu betrachten sei.

Demgegenüber wurde aber gezeigt, daß sich eine Reihe von königlich-kaiserlichen Zusammenkünften durch die repräsentative Erscheinung der Majestät außerhalb Böhmens, durch die Befassung mit Aufgaben des Reiches, durch die Anwesenheit nicht hofgebundener Teilnehmer sowie durch die festliche Symbolik von dem alltäglichen Gang der Tätigkeit des kaiserlichen Hofes unterschied. Karl IV. setzte diese Art der Versammlung gezielt ein, um effizienten Rat und rasche Hilfe von Fürsten, Herren und Städten zu erbitten, wenn es galt, den Frieden zu sichern, politische Fragen durch das Gewicht der herrscherlichen Willensproklamation zu beeinflussen oder den Fortbestand der Luxemburger Dynastie im Reich und in Böhmen zu fördern. Keine dieser *curiae regni et imperii* war zwin-

98) Vgl. insbes.: Martin (wie Anm. 1), S. 13–43, sowie die in Anm. 1 genannten Titel MORAWS. – Noch der im Februar 1993 erschienene Artikel: A. Wendehorst, Nürnberg, Reichstage v., in: LexMA VI, Sp. 1322f., spricht in Bezug auf 1356 vom ›Reichstag‹.

99) MANTELS (wie Anm. 79), Titel.

100) Z.B. SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6); verwendet synonym: Reichstag, Hoftag, curia, Tagsatzung.

101) Vgl. R. SEYBOTH; Reichsstadt und Reichstag. Nürnberg als Schauplatz von Reichsversammlungen im späten Mittelalter. In: Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 52 (1992), S. 209–221.

102) MARTIN (wie Anm. 1), S. 29f. (mit Verweis auf Ferdinand FRENSDORFF).

gend an die Institution der *solempnis curia* gebunden; die meisten Entscheidungen wurden im Zusammenhang der Zusammenhanglosigkeit, das heißt, unter dem Diktat der jeweils aktuellen Ereignisse, getroffen. Die *solempnis curia* bildet weder das einzige noch das wichtigste Moment der herrscherlichen Maßnahmen Karls IV.- wohl aber stellt sie diejenige Einrichtung dar, der das größte Maß an öffentlichem Gewicht und feierlichem Glanz zugebracht wurde, da sie neben dem Herrscher auch den repräsentativen Querschnitt aller Stände des Reiches versammelte, um – wie es in der Arenga des dritten Kapitels der »Goldenen Bulle« heißt – »die Zierde und den Ruhm des hochheiligen römischen Reichs, die kaiserliche Ehre sowie den willkommenen Nutzen des Gemeinwesens«<sup>103)</sup> zu mehren. Wie der Überblick über die verschiedenen feierlichen Höfe zeigte, vermochte die *curia solempnis* zwar nicht, die hinter diesen pathetischen Topoi verborgenen fundamentalen Spannungsverhältnisse zu beseitigen, wohl aber, die im Einzelfall anstehenden Aufgaben im großen Ganzen zu bewältigen und den Vorstellungen Karls IV. von Friede, Recht und Gemeinwohl Gehör zu verschaffen.

103) BULLA AUREA (wie Anm. 2), C. III, S. 56, Z. 11–13. Vgl. zur Vertiefung einzelner Aspekte folgende drei Werke (mit jeweils ausführlicher Bibliographie) B.-U. HERGEMÖLLER, Die Eröffnung der »Goldenen Bulle«. Vorgebet und Proklamationsdiplom von »Omne Regnum« unter metaphorologischen und exegetischen Aspekten, in: DERS., *Cogor Adversum Te. Drei Studien zum literarischen-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei* (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 7), 1999, S. 126–220; B.-U. HERGEMÖLLER (Hg.), *Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355* (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 74), 1995; M.-L. HECKMANN, *Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürst und Reichsvikare in Regnum und Imperium von 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert* (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 9), 2002.